

Vollziehungsausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

131. Ehe der Vorschlag in Berathung genommen wird, soll er gedruckt, den Mitgliedern des Prüfungs- raths ausgetheilt, und auf dem Kanzleisch während einem Monat niedergelegt bleiben.

132. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehr- heit vom Prüfungs- rath angenommen, so wird der- selbe sogleich dem Einleitungsrath mitgetheilt.

133. Der Einleitungsrath tritt auf diese erste Mittheilung hin, noch in keine Berathung ein.

134. Nach Verlauf vom einem Jahre von der ersten Uebersendung angerechnet, nimit der Prüfungs- rath die vorgeschlagene Abänderung neuerdings in Berathung.

135. Wird die Abänderung verworfen, so kann sie nur unter Wiederholung der eben angegebenen Formen neuerdings vorgelegt werden.

136. Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit vom Prüfungs- rath zum zweitenmal angenommen, so ist sie dadurch zu einem der Bestätigung des Einlei- tungsraths unterworfenen Beschlusse geworden.

137. Ist derselbe vom Einleitungsrath bestätigt und angenommen worden, so wird er den Urver- sammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über An- nahme oder Verwerfung abstimmen.

138. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Urversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Urversamm- lungen entscheidet über den Beschluß.

139. Der Einleitungsrath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen der Urversammlungen vornehmen.

140. Der auf diese Weise angenommene Be- schluß einer Constitutionsänderung wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird durch den Prüfungs- rath, sobald derselbe ihn vom Einleitungsrath empfangen hat, öffentlich proklamirt, und der Urkunde der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

141. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen ver- worfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem 12ten Abschnitt vorge- schriebenen Formen und Zeitfristen wieder vorgelegt werden.

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß eine allzu große Anzahl von Weibern bei einem Trup- pen- corps, der Mannszucht nachtheilig ist; daß es durch dieselben, sowohl auf dem Marsch, als auch bei der Einquartierung, und bei der Austheilung der Lebensmittel gehindert werden muß,

b e s c h l i e ß t :

1. Bei einem jeden Bataillon werden nur 4 Weiber geduldet, um hauptsächlich die Wasch samt dem Unterhalt des Weißzeugs des Soldaten, zu be- sorgen.

2. Diese Weiber können nur an Soldaten oder Caporäle vom Corps verheirathet seyn; keineswegs aber weder an Unteroffiziers, noch an Oberoffiziers.

3. Den Offiziersfrauen kommt weder Logie, noch Sold, noch Etape, noch Platz bei der Equipage zu. Sie können also, unter keiner Rücksicht, als zum Corps gehörend, angesehen werden.

4. Die gleichen obigen Verfügungen sollen auch statt finden für die Cavallerie und Artillerie. Da aber ihre Stärke an Mannschaft minder ist als diejenige der Bataillons, so wird, für einstweilen, in jedes dieser Corps nur zwei Waschweiber haben. Der Artillerie soll deren drei gestattet werden, wann sie auf completem Fuß seyn wird.

5. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sign.) M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß, nach Erwägung der Zuschrift der Gemeindskammer von Bern, welche um die Rücknahme des Direktorialbeschlusses vom 20ten December ansucht, kraft dessen das Zollhaus in Bern als Nationalgut angesehen, und bis zur gänzlichen Entscheidung hierüber der Bürger Platz in seiner Wohnung nicht beunruhigt werden soll,

b e s c h l i e ß t :

1. Der oben erwähnte Beschluß vom 20ten December 1799 sey hiemit zurückgenommen.

2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß der Gemeindskammer von Bern mitzutheilen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

A n z e i g e.

Es wird ein reformirter Feldprediger gesucht, der in der deutschen und französischen Sprache zu predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ist laut Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ist, diese Stelle anzunehmen, wird eingeladen, sich bei dem Minister der Künste und Wissenschaften zu melden.